

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kantone Obwalden, Nidwalden, Glarus
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27986>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 8. Die Gründung eines Konviktes, die Regelung der Aufnahmebedingungen und der Betrieb desselben sind ausschließlich Sache des Stiftes.

§ 9. Dieser Vertrag kann nach Ablauf von zehn Jahren beidseitig durch eine Voranzeige von einem Jahre auf den 1. Oktober gekündigt werden.

§ 10. Die Eröffnung der Schule erfolgt im Herbst 1924, kann aber vom Stifte, sofern die Vorbereitungen bis zu diesem Zeitpunkte nicht beendet sind, auf den Herbst 1925 verschoben werden.“

wird genehmigt und abgeschlossen.

II. Der Beschluß wird im Sinne von § 31 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.

III. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1923.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1923.

VIII. Kanton Glarus.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1923.

IX. Kanton Zug.

Lehrerschaft aller Stufen.

I. Verordnung betreffend das Lehrpersonal an der Kantonsschule in Zug. (Vom 3. März 1923.)

§ 1. Der Lehrkörper der Kantonsschule umfaßt Haupt- und Hilfslehrer. Art und Zahl der an der Kantonsschule anzustellenden Lehrkräfte bestimmt der Regierungsrat auf unverbindlichen Vorschlag der Aufsichtskommission und Antrag des Erziehungsrates.

§ 2. Bezüglich der allgemeinen Amtspflichten gelten folgende Bestimmungen: Der Lehrer soll nicht nur unterrichten, sondern auch erziehen und durch Wort und Beispiel die Schüler zu sittlich-religiösem Betragen anleiten. Er soll Verstöße in dieser Bezie-